

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BMDW - Präs/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmdw.gv.at

Mag. Verena Werner
Sachbearbeiter/in

verena.werner@oesterreich.gv.at
+43 1 711 00-805003
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2020-0.699.299

Ihr Zeichen: 2020-0.348.580

BMBWF; Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS-Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden; Stellungnahme des BMDW

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort beehrt sich, zum o.a. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die geplante Umstellung von der Sozialversicherungsnummer als primäres Datum zur Identifikation der Schüler auf das bPK wird ausdrücklich begrüßt. Es ist dabei allerdings darauf zu achten, dass die durch die Ausstattung der Bildungseinrichtungen mit bPK verbundenen Aufwände bei der Stammzahlenregisterbehörde (SZRB) und ihrem Dienstleister (BMI) möglichst gering zu halten und allenfalls entstehende finanzielle Aufwände jedenfalls zu ersetzen sind.

Das BMDW (Abt. I/A/2 - Stammzahlenregisterbehörde) steht zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise, insb. hinsichtlich der Verordnungsermächtigung in § 4 Abs. 3 Z 2, gerne für Gespräche bereit.

Wien, am 30. Oktober 2020
Für die Bundesministerin:
i.V. Mag.iur. Wolfgang Köpl

Elektronisch gefertigt